

Die Familie Windscheid stammt aus Blankenberg in der Bürgermeisterei Hennef (Sieg-Kreis), nach früherer Eintheilung im Amte Windeck des Herzogthums Berg gelegen.

Der Name hat ursprünglich zweifelsohne nicht Windscheid, sondern Windscheif geheissen. Erhalten sind drei in Büchern bestehende Schulprämien, die dem Johann Wilhelm Windscheid auf dem Gymnasium Montanum in Köln ertheilt worden sind; in allen dreien ist in der Widmung der Name Windscheidt geschrieben, aber das dt steht offensichtlich auf einer Rasur. Gegen die Annahme, daß der Schreiber der Widmung sich verschrieben und darauf selbst verbessert habe, spricht die Thatsache, daß auf dem Titelblatt einer dieser Prämien von der eigenen Hand des Johann Wilhelm Windscheid geschrieben steht: »Titulo solemnis donationis ex libris Jo'is Windscheif Blankenbergensis« mit übergeschriebenem dt. Das f ist vollkommen deutlich erkennbar, das dt hat aber schwärzere Dinte.

In Verbindung hiermit gewinnt ein Grabstein auf dem Kirchhofe zu Blankenberg Bedeutung, welcher folgende Inschrift trägt:

»Anno 1707 den 15. May starb Peter Windscheif.«

Blankenberg, auf dem rechten Ufer der Sieg, Station der Eisenbahnstrecke Köln-Gießen, war vormalig ein ansehnlicher, durch Lage und Befestigung wichtiger Ort; im Anschlusse an das von den Grafen Heinrich und Everhard von Sayn um das Jahr 1182 erbaute Schloß emporgewachsen, erhielt es 1245 städtische Privilegien und wurde eine der vier bergischen Unterstädte.

Von der Station führt ein schöner, breiter Fahrweg bei anfangs mäßiger, nachher stärkerer Steigung in einer halben Stunde zur Schloßruine und zum Dorfe, welche beide, auf einem ziemlich hohen, nach der Sieg und der Eisenbahn steil abfallenden Bergrücken gelegen, weithin sichtbar sind.

Die Ruine besteht aus zum Theil noch gut erhaltenen, stark mit Epheu bewachsenen Umfassungsmauern, sodann drei runden und einem viereckigen Thurme, in welch' letzteren, nach der vorhandenen, nach der Burg zu liegenden Oeffnung zu schließen, in alten Zeiten eine Mauer eingegriffen haben muß. Das Mauerwerk der Thürme ist zwei Meter dick und äußerst fest.

Die im Burghof errichteten Oekonomiegebäude sind an die Umfassungsmauern angelehnt; drei alte Schießscharten hat man zu Fenstern gemacht.

Das Dorf stößt fast unmittelbar an die Burgruine an, mit der es zweifelsohne früher durch Mauern verbunden war.

Blankenberg war befestigt, und noch jetzt steht ein großer Theil seiner starken, ausgedehnten Befestigungswerke und ein Festungsthor.

Heute hat der Ort nur kleine, unansehnliche Häuschen, zum größten Theil aus Fachwerk errichtet. An dem kleinen, aufsteigenden Marktplatz, der mit Bäumen bestanden ist, liegt der Gasthof von Honrath.

Die Einwohnerzahl beläuft sich auf etwa 600; man nährt sich von Ackerbau — auch Obst und Wein wird gebaut — und Viehzucht. Die außerhalb der früheren Stadtmauern gelegenen Dörfer haben besondere Namen.

Burg und Städtchen sind im dreißigjährigen Kriege von Gustav Adolf zusammengeschossen worden.

Das Windscheid'sche Stammhaus ist schon lange abgetragen, und die Gebäudefläche zu Ackerfeld umgewandelt worden.

Der Ururgroßvater des Schreibers dieses, väterlicherseits, Hofrath Paeffgen, war Amtsverwalter des Amtes Blankenberg.

Näheres über die Familie Windscheid aus älterer Zeit zu erfahren, ist nicht gelungen.

Nach einem Schreiben des Bürgermeisters von Hennef sind die älteren Register der Bürgermeisterei schwer zu entziffern, so daß die wenigen vorhandenen Familienpapiere die einzige Quelle bilden.

Dieselben beginnen mit **Johann Wilhelm Windscheid**, der bereits erwähnt wurde; etwas weiter zurück gehen sie bezüglich der Familie Gesser, aus welcher die Gattin Windscheid's, Maria Anna Sibilla Johanna Josefa stammte, getauft am 25. September 1747 in der Lambertus-Kirche zu Düsseldorf.

Ihr Vater war Johann Anton Gesser, »consiliarius, referendarius, urbis Düsseldorfii senator et scabinus«, geboren etwa um 1700, ihr Großvater Johann Friedrich Gesser, Schöffe zu Düsseldorf. Dieser Johann Friedrich Gesser nahm nach einer Urkunde aus d. J. 1667 über die Grundsteinlegung der Rochuskapelle zu Pempelfort, welche bekanntlich zur Abwendung der damals wüthenden Pest errichtet wurde, an jener Feierlichkeit (16. August, dem Feste des hl. Rochus) Theil. Neben dem ersten Steine wurde eine bleierne Platte mit folgender, lateinisch abgefaßter Inschrift eingemauert:

»Im Jahre unsres Heiles 1667 im ersten Jahre der päpstlichen Würde des Papstes Clemens IX., im neunten der Regierung des Kaisers Leopold, am 16. Tage des Monats August hat und haben auf Befehl des Hochwürdigsten und des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Maximilian Heinrich, Erzbischofs von Köln, und Philipp Wilhelm, Herzogs von Baiern, Jülich, Cleve und Berg, den ersten Stein dieser zu Ehren des Allerhöchsten, dessen Mutter und des h. Rochus wegen Befreiung der Stadt von der Pest, gestifteten Kapelle gesegnet und gelegt der hochwürdige Herr Thomas Wendelen, des Durchlauchtigsten Fürsten Rath, der Stifts- und Pfarrkirche Dechant und Pfarrer; der Herr Mathias Sand, ernannter Rath Sr. Durchlaucht und hierzu besonders ernannter Commissar. Diesen sind gefolgt und haben zur größten Freude der Geistlichkeit und des Volkes noch mehrere Steine gelegt: der Herr Konrad Esch, der Rechte Doctor, des durchlauchtigsten Fürsten Rath und der Stadt Bürgermeister; die Rathsherren Wilhelm Fühling, Wilhelm Bürgers, Wilhelm Sommer, Tilman Ehrmanns, Johann Friedrich Gesser, Adolf Furkart.« (Zu vergleichen B. G. Bayerle: »Die katholischen Kirchen Düsseldorfs«. 1884. Seite 70:.)

Von dem Gesser'schen Wappen, welches Johann Wilhelm Windscheid angenommen hat, ist ein Abdruck erhalten, nach dem ein galvanoplastischer Stempel angefertigt wurde. Das Wappen — die Tincturen sind nicht festzustellen — zeigt einen aus Wolken hervorwachsenden, geflügelten Engel, in faltigem Gewande, mit ausgebreiteten Armen; über seiner Brust kreuzen sich zwei Schärpen. Die Helmzier besteht aus zwei Adlerflügeln. Neben dem rechten Flügel steht die Zahl 16, neben dem linken die Zahl 76. Die Umschrift des Siegels lautet: »Johann Friedrich Gesser, Scabinus Düsseldorfii.«

H. Ferber in seinem »Landsteuerbuch Düsseldorfs von 1632«, 1881, erwähnt Seite 25, Anmerkung:

»Das Eckhaus der Markt- und Flingerstrafse, das schon 1655 »in der Traube«, später »in der goldenen Traube« heisst. 1655 gehört es dem Albert Zanders, 1762 verkauft es der Hofrathssecretair Gesser an die Wittwe Gussone und diese 1785 an Johann Frenz.«

und ausführlicher in seiner »historischen Wanderung durch die alte Stadt Düsseldorf« 1890, Seite 26:

»Das Eckhaus der Markt- und Flingerstrafse Nr. 2 und 4 trug die »goldene Traube« als Schild an der Stirne. 1655 besafs und

verpfändete Albert Zanders die Traube, die schon 1632 im Eigenthum der Zander'schen Familie war. 1723 war Peter Simon, 1738 Hofrath Gesser Besitzer, 1762 verkauft dieser das Haus an Wittwe Gussone, die 1785 »die goldene Traube« an Johann Frenz käuflich überträgt.«

Nach derselben Quelle (Seite 17) war Hofkammerrath Gesser 1720—1767 Eigenthümer des Hauses Flingerstraße Nr. 11; ihm gehörte auch das Haus Ritterstraße, welches jetzt mit Nummer 36 bezeichnet ist, und eingekantet die Zahl 1695 trägt.

Die hier genannten Hofrathssecretair, Hofrath und Hofkammerrath Gesser sind zweifelsohne ein und dieselbe Person und identisch mit dem bereits genannten Johann Anton Gesser.

Er soll, wie »Strauven, Geschichte des Schlosses Düsseldorf von seiner Gründung bis zum Brande am 20. März 1872«, Seite 34 behauptet, der Verfasser der Beschreibung der Festlichkeiten, insbesondere der Beleuchtung sein, welche die Stadt Düsseldorf bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kurfürsten Karl Theodor i. J. 1746 veranstaltete.

Das Werk, am Eingang eine Kopfleiste, am Schluß das große Monogramm des Druckers zeigend, enthält 175 Seiten und führt nachstehenden, auf zwei Seiten in Fraktur gedruckten Titel:

»Die in einer außerordentlichen Beleuchtung brennende Liebe und Ehrfurcht

Als unsre Sonn, die sich so lang schien zu verbergen,
Durch ihre Gegenwart bestrahlt das Haupt der Bergen,
das ist: Als der Durchlachtigster Fürst und Herr, Herr Carl Theodor, Pfalz-Graf bey Rhein, des h. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörfz, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravensstein etc.

»Mit der durchlachtigsten Fürstin und Frauen Gemahlinne, Fr. Maria Elisabeth Augusta Sambt dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Friderich Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim und Rappoltstein, Herrn zu Hoheneck etc. etc., Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz beyder, nemblichen der Leib-Garde zu Pferd, und Schweitzer Leib-Garde, so den sämptlichen übrigen Trouppes zu Ross und zu Fuß, Commandirendem Generalissimo, Rittern des Ordens S. Huberti, auch Obristen über ein Regiment zu Fuß etc. etc.

»Und der Durchlauchtigsten Fürstinne und Frauen Gemahlinne Fr. Franzisca Dorothea etc. etc.

»Durch Höchst-Deroselben den 15. Octobris 1746 beglückte Ankunft die Haupt- und Residentz-Stadt Düsseldorff Erfreueten, durch selbiger Haupt- und Residentz-Stadt unterthänigsten Magistrat, wie auch sämptliche getreuiste Burgerschaft vorgestellet, Auf Anordnung gemelten Magistrats nach vorhergegangener Sammlung der dabey an der von Rath- und Stadtwegen aufgeführten Ehren-Pforte, wie auch sonst an den Häusern der Stadt angebrachten Sinn-Bildern und Beyschriften zum Truck gebracht.

»Getruckt bey Tilmann Libor Stahl, Churfürstl. Hof-Buch-trucker, 1747.«

Seite 8 heift es hier:

»Kaum hatten sich die Durchlauchtigste Herschafften der ersten Schlag-Brücken der Stadt unter Vorreitung 25 blasender Post-Reuteren genähert, als Höchstdieselbe den gesamt treu-unterthänigsten Magistrat, sambt einer Begleitung von in die 70 Mann in neuer Uniforme gekleideten best-bemittelster Bürger vorfanden, welche hiernechst zu beyden Seiten den Churfürstlichen Wagen umbfingen, Erstere aber befanden sich in folgender Ordnung:

Zeitlicher Burgermeister
Joannes Reinerus Pooll,

demnechst auf dem Scheffen-Sthul sämptliche Scheffen

Wilhelmus David Heyman
Joannes Rabanus Mülheim
Hermannus Theobaldus von Meyen
Joannes Adamus Koch
Joannes Antonius Deycks
Joannes Antonius Gesser
Franciscus Leopoldus Reckum

Aus dem Alt-Rath

Martinus Heuser
Gerhardus Hubertus Francken
Wilhelmus Henricus Enck
Joannes Adolphus Beuth
Joannes Robanus Frincken
Joannes Wilhelmus Kyllman
Joannes Henricus Arnoldus Sommers.

Aus dem Jung-Rath

Joannes Adolphus Lebally

Ignatius Isenbroich

Joannes Petrus Jasser

Joannes Christophorus Herfeld

Henricus Gerhardus Nosthoven

Joannes Balthasar Pooll

Jacobus Everhardus Beuth

Laurentius Rappolt Io. Herm. Jansen Stadtschreiber.«

Nachdem dann gesagt, daß während einer Anrede des Stadt-Syndicus und Scheffen Johann Anton Deycks »den Gnädigsten Landes-Herrschaften die Stadt-Schlüsseln auf einem roth-sammeten mit guldenen Borden und Quästen reichlich gezierten Küssen aufgetragen worden, welche höchstdieselbe gnädigst zu berühren, und sofort einem getreu-unterthänigsten Rath wiederum anvertrauen zu lassen geruhten«, fährt der Chronist fort (Seite 11): »Die Marck-Straß und den gantzen Marck rings umb die ährne Bildnus zu Pferd des durchlauchtigsten Churfürsten Johan Wilhelm Glorwürdigsten Gedächtnus besetzten linker Seits bis an das Schloß die inwendige Bürger- und Junggesellen Fahnen, welche in schönster Ordnung und ungewöhnlichem Gala-Aufzug paradirten, wobey die 4. Bürger-Compagnien mit ihren besonders hierzu verfertigten neuen in Gold und Silber auf das prächtigste gestickte Fahnen sich ansehnlich hervorthaten, und hatten jede am Haupt ihre vorgesetzte Haupt-Leute, als aus dem Scheffenstuhl

Johan Raban Mülheim

Hermann Theobald von Meyen

An statt zeitlichen Burgermeistern Pooll

Johan Anton Gesser

Aus dem Alt-Rath an statt Scheffen Wilhelm David Heyman

Gerard Hubert Francken

Aus dem Jung-Rath für die Junggesellen-Compagnie

Johan Adolph Lebally« u. s. w.

Seite 12/13 meldet die Festbeschreibung:

»Bevor aber an dem Abend die Sonn, als die Zuschauerin aller gemachten Anstalten, für der vorstehenden Zusammenstimmung so vieler tausend Lichter sich gleichsam auf die Seite zoge, und in den Schoofs des Atlantischen Meeres sich versenkete, wurde durch den Churfürstlichen Hof-Fourier Herrn Lieutenant Görg veranstaltet, daß die beyde Quartier-Commissarien, nemlich Ihrer Churfürstl. Durchl.

Rath-Referendarius und dahiesigen Haupt- und Criminal-Gerichtsscheffen Johan Anton Gesser, und daselbstigen Magistrats Alt-Rath Johan Adolph von Beuth sich fertig zu halten hätten, um Abends gegen 8 Uhr bey Hofe zu erscheinen; woselbst aus dem Churfürstl. Marstalle die aufgesattelten Pferde vorgefunden werden solten.

»Um vorgemelt-bestimmte Zeit sahe man sowohl in- als vor dem Schloß-Hofe eine fast unzählige Menge Gutschen und angeschierter Pferde; und Ihro Churfürstliche Durchleucht samt Höchst-Deroselben durchlauchtigsten Gemahlinnen stiegen in einen so genannten Phaëton oder offenen Wagen; welcher von Ihro Durchleucht dem Prinzen Friederich selbst geführt wurde; und zwar in folgender Ordnung:

»Den Anfang des Zuges machten obbemeldete beyde Quartier-Commissarien.

»Diesen folgten die Herren Hof-Fouriers, und demnächst beyde Churfürstliche General-Adjutanten. Alsdann came der Phaëton mit Ihre Chur- und Hochfürstlichen Durchleuchten.

»Ungefähr 100 Wagen mit den Conferential - Hof - Ministern, Hofdamen und Adel, wie auch dem Gesandtschaftspersonal folgten. Der Zug machte den Weg am Rathhaus vorbei, um das Denkmal herum, über den Burgplatz, durch die Kremerstrasse, Altstadt, Ritterstrasse, Eiskeller, Rättingerstrasse, Neubrück, Friedrichsplatz, Neustrasse und Hundsrücken, wo ein Musikcorps aufspielte; weiter ging es über die Mühlenstrasse, Andreasstrasse, Hundsrücken, Bolker-, Markt-, Flingerstrasse bis zum Pulverthurm (Stadtbrückchen); zurückkehrend zog der Zug durch die Bergerstrasse, wo am goldenen Helm ein zweites Musikcorps aufgestellt war, zum Franziskanerkloster, der Citadelle und dann zurück zum Schloß.«

Ueber die Ausschmückung und Beleuchtung des oben erwähnten Hauses des Hofraths Gesser, Ritterstrasse (jetzt Nr. 36) enthält die Festbeschreibung das Folgende (Seite 64 und folgende):

»So lange die Augen und das Gemüth in Betrachtung dieser Vorwürfen beschäftigt waren, glaubete man, es hätte zu einer vergnügenden Ansicht in der Vulcan'schen Werck Statt nichts mehr übrig seyn können.

»Allein diese Meinung währete nicht länger, als bis man der an dem Ende gemeldeter Ritter-Strassen gelegener Behausungen des Herrn Raths und Referendarii Gesser ansichtig wurde; als woran der Besitzer alles, was die Feuer-, Bau- und Mahler-Kunst möglicher Massen nur vorzubringen gewust, anzubringen sich äusserst bestrebet hatte.

»Die gantze Wohnbehauung wurde von einer weiß- und blau-farbigten Facciata mit Pilastern, Gesimsen und andern Bau-Stücken dergestalt bedeckt, daß fast nichts mehr davon zu sehen ware. Der Eingang ware mit Bandel-Werck eingefasset, und oben demselben befanden sich mit schönsten und feinsten Farben künstlich und fleißigst ausgearbeitete, und mit Rocaille oder Muschel-Werk gezierte Gemähle, in deren Mitte sich die Höchste Churfürstliche Bildnussen unter einem von Engeln gehaltenen Thron-Himmel zeigten.

»Gleich zur rechten Hand erblickte man die Vorsichtigkeit, welche in der linken Hand den Spiegel hielte; um den rechten Arm aber eine Schlang gewunden hatte.

»Nächst dabei sahe man den Glauben in Gestalt eines schönen Weibs-Bildes, welche in der rechten Hand einen Kelch; in der linken aber ein Buch hielte; worein die Worte stunden: »Verbum Divinum«; das Göttliche Wort, mit dieser Beyschrift:

Non ficta
Nicht verstellt.

»Unter den Höchsten Churfürstlichen Bildnussen sasse die Hoffnung, welche in Gestalt eines Weibs-Bildes auf einem Anker mit der rechten Hand ruhete, samt diesen Bey-Worten:

Non confundit
Sie betrieget nicht.

»An der rechten Hand war die Liebe gleichfalls in Gestalt eines Weibs-Bildes abgemahlet, mit dem Zusatze:

Harum major est.
Diese ist grösser als jene.

»Jedes dieser dreyen Sinn-Bildern hatte eine Chur-Kappe auf dem Haupte; und zur Seiten erschienen die Nahmens-Zuge beyder Churfürstlichen Durchleuchten.

»Unten über dem Lambris oder Gesimse las man diese Jahrschrift:

FIDES VIVIFICAT, SPES NVTRIT,
CHARITAS SVPPORTAT
AST PROVIDENTIA (SPERO) & SVPERI DABVNT
IPSIS POSTEROS!

Zu Teutsch:

Der Glaube macht lebendig,
Die Hoffnung nährt beständig,
Die Lieb leydt unabwendig
Durch die Vorsichtigkeit
Sey ihnen mit der Zeit
Ein Erbe zubereit.

»Gleich darunter ware die Jahr deutende Zueignungs-Schrift:

AVGVSTIS
CAROLO THEODORO
ET
MARIAE ELISABETHAE AVGVSTAE
EXOPTATIS PATRIAE TVTORIBVS
NON INTERITVRO HONORIS SYMBOLO POSVIT A
ET EREXIT IOANNES ANTONIVS GESSER
CONSILIARIVS - REFERENDARIVS.

Zu Teutsch:

Carl Theodoren
und
Mariä Elisabeth Augusten
den
Erwünschten Schützern des Vatterlandes
GLEICHVVIE EIN EVVIG - TREVES
EHRENMÄHL AVFGEVHRET
VON
IOHANN ANTON GESSER
RATH - REFERENDARIO.

»Das demselben Rath-Referendario zuständige, neuaufgeführte Neben-Hauss ware auf selbige Art ausgezieret; und alle Fenstern beyder Häuser mit blau und weissen Rahmen eingefasset; welche mit so vielen tausend Lichtern in artiger Ordnung besetzt waren, dafs es dem Auge schwer fiel selbige ohne Blendung lange anzusehen.

»Endlich gaben die übrigen gegen die Wälle zuschauende und auf selbige Art beleuchtete Fenster den Land-Leuten und andern ausser der Stadt sich befindlichen durch die viele in der Ferne blitzende Feuer-Sternen ein etwaiges Muster der tiefst-unterthänigst-treuesten Verehrung, so derjenige gegen die Gnedigste Landes-Herrschaften heget, welcher selbige irdische Sterne zu höchst-deroselben Ehren hatte angezündet.« —

Johann Anton Gesser hatte drei Töchter, von denen die mittlere, Maria Anna Sibylla Johanna Josefa, wie bereits bemerkt, Johann Wilhelm Windscheid heirathete.

Die älteste, Amalie, war die Gattin des Kammerdirectors Franz Freiherrn von Collenbach, die jüngste, Maria Franziska, die Gattin des Geheimrath Johann Wilhelm Krey.

Dem Kammerdirector von Collenbach gehörte (1798) das gedachte Haus auf der Ritterstrafse, in welchem er auch i. J. 1830

gestorben ist. Bis vor Kurzem war es Eigenthum von Eugen von Bouverot.

Ein zur Gala-Uniform des Freiherrn von Collenbach gehöriger Hirschfänger ist noch in der Familie erhalten.

An das einstige, in Derendorf gelegene s. g. Collenbach'sche Gut, auf dem Immermann und die Gräfin Ahlefeldt später gemeinsame Haushaltung führten, erinnert heute die Collenbachstraße.*

Die Ehegatten Geheimrath Krey kauften i. J. 1773 das Haus Ritterstraße Nr. 22; ihre Tochter war vermählt mit dem aus Frankreich eingewanderten Ludwig von Bouverot, dem Vater des vorher erwähnten Ludwig von Bouverot.

Die Tochter dieses Ludwig von Bouverot, verheirathet mit Josef von Sieger, veräußerte das Haus i. J. 1882 an das Annastift (zu vergl. Ferber's Wanderung I, Seite 10).

In der Kreuzherrenkirche zu Düsseldorf bestand seit 1682 bezw. 1778 eine im Jahre 1820 in die Ursulinen-Kirche verlegte sog. Gesser'sche Messenstiftung, deren Fonds mit Einschluß der Zinsen seit 1802 auf die Summe von 2343 Thalern 18 Silbergroschen angewachsen waren, allerdings mit Hinzurechnung einer durch ein Fräulein von Roberg gemachten Schenkung von 1000 Thalern. Diese Stiftung wurde auf Antrag der Erben Gesser durch das erzbischöfliche General-Vicariat unter Aufhebung der früheren Verpflichtungen zu einem geistlichen Beneficium erhoben, und dabei dem Aeltesten aus der Familie Gesser das Ernennungsrecht vorbehalten.

Ueber dieses Patronats- bezw. Präsentationsrecht führte später Karl Windscheid einen Rechtsstreit mit seinem Vetter Ludwig von Bouverot, der zu Gunsten des Ersteren zunächst durch schiedsrichterliches Erkenntniß der Landgerichtsräthe von Hagens und von Fuchs vom 30. März 1833, dann durch Urtheil des Rheinischen Appellationshofes zu Köln vom 9. Juli 1834 entschieden wurde.

* Wolfgang Müller von Königswinter erzählt in »Carl Immermann und sein Kreis«, Seite 69:

»Carl Immermann wohnte in Derendorf, welches sich, gleich nordwärts von Düsseldorf gelegen, an den Hofgarten anschließt und zu beiden Seiten der Landstraße erstreckt, die nach der Ruhr führt. Man nannte seine Wohnung, die sich links vom Wege in einem größeren Garten erhob, nach ihrem Besitzer gewöhnlich »Collenbach's Gut«. Das Haus nahm sich hinter den Gebüsch, welche es zur Hälfte bedeckten und zur Hälfte sehen ließen, freundlich genug aus. An einer ziemlich breiten, räumlichen Ausdehnung fehlte es nicht, aber die Stuben waren eher klein als groß und zeigten alle ziemlich niedere Decken. Immermann's meiste und beste Dichtungen haben auf Collenbach's Gut das Licht der Welt erblickt.«

Erwähnt sei noch, daß 1663 ein Landrentmeister Gesser das Haus Kremerstraße Nr. 17 besaß.

Johann Wilhelm Windscheid wurde i. J. 1743 zu Blankenberg geboren. Seine Studien machte er zunächst auf dem Gymnasium Montanum zu Köln, welches er im Herbst 1768, also 25 Jahre alt, verließ, um die Universität Heidelberg zu beziehen.

Das Abgangszeugniß des Montaner-Gymnasiums lautet wörtlich:

»Omnibus praesentes visuris salutem in D^{no}. Quandoquidem ornatus et eruditus D^{nus} Jo^{es} Wilhelmus Wind-Scheidt ex Blankenberg Morum Studiorumq. in gymnasio nostro absolutorum testimonium petierit, votis ejus satisfacere volens hoc pro testimonio edissero: quam mentem honesissimam ad Classem nostram infimam adtulit, ad ipsam usq. studiorum Metam eandem praestitit, probam, verecundam, morigeram decori observantem pro exemplo Scholae. Ingenium, quod a Natura promptum nactus est, totum dedit honestis literis, et quem in Classe infima ad stuporem omnium fecit progressum, per Classes omnes eodem pede pergens tenuit, primariis Classium praemiis insignitus, passimque habitus scholae princeps, sicq. eam ex Classibus variis retulit, ut variam, ita solidam eruditionem ut ad gravissimas quasque disciplinas, idoneus formatusq. fuerit visus, hoc justum ei elogium pro testimonio libertissime tribuens subscribo.

Sigtm. Coloniae Septembris 1768.

L. S.

Behren, Regs. Mont.

Abgangszeugniß vom Montaner-Gymnasium zu Köln.«*

Hier finden sich also die oben berührten Schulprämien ausdrücklich erwähnt.

Die Eintragung in die Heidelberger Matrikel geschah am 2. Dezember 1768 mit folgenden kurzen Worten:

»D. Jo. Wilhelm Windscheid, Blanckenbergensis ex Ducatu Montium, juris studiosus.«

Am 27. September 1769 zum licentiatatus iuris promovirt, erhielt Johann Wilhelm Windscheid nachstehendes, auf Pergament geschriebenes Diplom, an dem ein blau-weißes seidenes Band befestigt ist:

»Nos Decanus Senior Doctores et Professores ordinarii in alma et antiquissima Palatino Electorali Universitate Heidelbergensi Lecturis Salutem in Domino!

* Diese wie auch die später erwähnten Urkunden befinden sich im Besitze des Geheimraths Bernhard Windscheid in Leipzig.

»Etsi virtutis et eruditionis illa sit dignitas, ea praecellentia, ut latere nescia, sine omni commendatione vel invitos ad se rapiat oculos animosque defigat, et nullum ad conciliandos Eruditorum animas ab humanâ commendatione requirat adjumentum, justis tamen subinde causis et illam aliorum suffragia comitantur et testatam faciunt; suavissimo proinde consortio intaminatam agendi rationem solidissime cum junxerit doctrinae Praenobilis ac Doctissimus Dominus Joannes Wilhelmus Windscheid Blanckenbergo Montanus, non est, cur soli addamus lucem, et conquisitis encomiis illum depraedicemus. Testamur itaque Praefatum Praenobilem ac Doctissimum Dominum in tentamine tantam comprobasse juris scientiam, in examine riguroso eam solidissime Eruditionis profunditatem prodidisse, palam fecisse, ut qui Athleta fortissimus et ubique triumphabundus recessit, suffraganti unanimi Facultatis calculo **Licentiae doctoralis juridicae** laurea dignissimus fuerit repertus, qua illum vigesima sexta Septembris Mensis hujus eo lubentius insignivimus, quo certius uberrimos felicissimi ingenii fructus in usum Patriae possumus augurari.

»In quorum fidem Diploma hoc authenticum Sigillo Facultatis nostrae Decanique subscriptione munitum jussimus expediri.

»Heidelbergae, die XVII. Mensis Septembris A. O. R. MDCCLXIX (17. September 1769.)

»Franciscus Christianus Hennemann, jurium Doctor almae universitatis Pro-Cancellarius ac sacri imperialis Palatij Comes, serss. mi Electoris Palatini Regiminis ac supremae appellationis consiliarius, Facultatis juridicae p. t. decanus
manu propria.«

Mit der Licentiatenwürde hatte Windscheid das unbeschränkte Recht zu lesen, die licentia docendi, erworben.

Ein Exemplar der von ihm verfaßten Inauguraldissertation befindet sich in der Reichsgerichtsbibliothek zu Leipzig; der Titel lautet:

»Dissertatio inauguralis
Juris Germanici
de bonorum laticorum
et curmedicorum origine
ac indole«

und kündigt an, daß diese Dissertation öffentlich vertheidigen werde der: »Author Joannes Wilhelmus Windscheid, Blankenbergo Montanus ad diem Sept. MDCCLXIX.« Heidelbergae typis Joan. Jac. Haener, Typogr. Aulico-Academic.«

Die Zahl des Tages fehlt. In der Vorrede heisst es, daß der Verfasser 6 Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet habe; die Schrift, die in gutem, aber geziertem Latein abgefaßt ist, umfaßt 43 Seiten in Quart. Am Schlusse stehen Thesen: ex iure naturae 12, ex iure publico 10, ex iure civili 21, ex iure feudali et criminali 10.

Am 31. October 1769 wurde Windscheid gleichzeitig zum Advokaten bei der jülich-bergischen Hofkanzlei und zum »Professor iuris publicus ordinarius« ernannt.

Die beiden Diplome haben nachstehenden Wortlaut:

I. »Advocaten-Patent bey der Gülich- und Berg. Hof-Cantzley für den juris L^{tum} Johann Wilhelm Windscheid.

»Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein u. s. w. Thun Kundt und fügen Unseren Gülich- und Berg statt-haltern, Praesidenten, vice-Praesidenten, vice-Kantzlern, Directoren, geheimen Hof- und Cammer-Räthen, fort allen und Jeden Hof- und Landbedienten, auch sonst Jedermänniglich hiermit zu wissen, daß Wir dem Juris L^{to} Johann Wilhelm Windscheid die gnadt gethan, und selbigen, auf gut Vertrauen und glauben, so Wir zu ihm gestellet, und seine Uns geleistete Eyds-Pflicht, so lang Uns gdgst. gefällig ist, zum Advocato Legali Supernummerario bey Unserer Gülich- und Bergischen Hof-Cantzley auf- und angenommen haben:

»Thuen auch solches hiermit und Kraft dieses, also und dergestalt, daß Uns und Unserm Churhaufs er Treu und hold seyn, Unseren nutzen, frommen und Interesse Befördern, arges und schaden, so viel an ihm ist, in Zeiten warnen und wenden, die ihm an-vertraute Parthey-sachen getreulich Beobachten, fort sonst in Allen übrigen nach Anlaß Unserer Landes-Cantzley- und Gerichts-Ord-nungen sich also Verhalten solle, und wolle, wie es einem getreuen und fleißigen Advocaten wohl anstehet und gebühret, er auch Pflichten halber zu Thuen schuldig und gehalten ist, solchen auch allen und Jeden obgemel. hiermit gdgst. Befehlndt, daß ihr Vo^{erw.} Windscheid für Unsern Advocatum Legalem bey obgdl. Unserer Gülich- und Berg- Hof-Cantzley annehmen, halten und erkennen sollet. Urkunt. Unserer Eigenhändiger Unterschrift u. Beygedrücktem geheimer Cantzley-Secret.-Insiegels.

Mannheim, 31. October 1769.

Carl Theodor mp.

L. S.«

Nach einer auf dem Umschlage befindlichen Bemerkung wurde Windscheid am 29. November verpflichtet.

II. »Professoris juris Patent zu Düsseldorf für Johann Wilhelm Windscheid:

»Wir Carl Theodor — Thuen Kundt — Directoren, Geheimen Hof-Cammer- fort übrigen Räthen und Bedienten auch sonst Jedermänniglichen hiermit zu wissen, daß wir dem Juris L^{to} J. W. W. die gnadt gethan und selbigen, auf gut Vertrauen und glauben, so Wir zu ihm gestellet, und seiner Uns geleistete Eydes-Pflicht so lang Uns gdgst. gefällig ist, zum Professor Juris ordinario in Unserer Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf gdgst. Ernennet haben;

»Thun auch solches hiermit und Kraft dieses u. s. w. — in Zeiten warnen und wenden, die ihme anvertrauten Professur seinem Besten Verstandt und wissenschaft nach verfahren und vertreten, auch sonst im übrigen sich also verhalten solle und wolle, wie es einem getreuen, aufrichtigen und fleißigen Professoren Pflichten und Amtshalber zu Thuen obliegt, Euch allen und Jeden obgmt. hiemit gdgst. Befehlendt, daß ihr ged. W. für Unsern Professoren juris Ordinarium in bemeld. Unserer Haupt- und Residentz stadt Düsseldorf annehmen, halten und erkennen sollet u. s. w.«

Das Datum ist das nämliche, wie oben.

Zu den Patenten erging ein Begleitschreiben folgenden Inhalts:

»Unsern ggst. Grufs zuvor! Hoch- und Wohlgebohren Edel-Vest- und Hochgelehrte Liebe Getreue. Wir bewilligen in mildester Rücksicht deren von dem Juris L^{to} Johan Wilhelm Windscheid auf unserer universität zu Heidelberg abgelegter staatlicher Proben deren Früchten dess. sechsjährige studii sowohl, als sonst bewehrten guter Aufführung ggst. daß er auf sein unthgstes ansuchen nicht nur zum überzeblig advocat bey daruntigen dicasteriis angestellt, sondern auch derselb und der ebenfalls um Verleyung einer Professur Supplicirender Dr. Joh. W. Schiller vermög patentem zum öffentlich Lehramt in allen Theilen der Recht-Gelehrtheit dergestalt zugelassen werden solle, daß jedoch keiner von beiden uns jemal irgend um Zuwendung einig Gehalts behellige, sodan unter ihnen und denen übrigen Professoren die Vorlesungen also vergleichen und die Stunden darzu schicklich eingetheilt werden, damit die Zuhörern solche bequemlich besuchen und den gedeylichen Nutzen daraus aller Art zu schöpfen vermögen, ohne verhalt mithin eüch allen solches zur gemäßen weitem Verfü. und Beobachtung übrigens mit Gnad gewogen Verbleibende.

Mannheim 31 8 bris 1769.

C. T. C.«

Trotz der hierin dringend ausgesprochenen Abmahnung, nur kein Geld von der Regierung zu verlangen, muß Windscheid doch einen solchen Versuch, allerdings indirect, gemacht haben; denn auf der Rückseite des Schreibens findet sich folgende Notiz: »Unthges Memoriale und Bitt um zu der bey der antretend Professur anzuschaff. nöthige Büchern ggdig. gefällige Zulag aus Landesmittel ggdig. zu verwilligen.«

Um die Stellung Windscheid's verstehen zu können, muß hier etwas länger bei den Verhältnissen der Düsseldorfer Fakultäten verweilt werden, wobei die Ausführungen von Dr. Tönnies »Die Fakultätsstudien zu Düsseldorf von der Mitte des 16. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 1884« zu Grunde gelegt werden sollen.

Seit 1388 bis zum 16., ja bis zum 17. Jahrhundert hatte Köln nicht nur auf dem Gebiete der Kunst, sondern auch auf jenem der Wissenschaft sich seinen Ruhm erhalten.

Aus der Zeit, wo es auf der tiefsten Stufe seines Verfalles angekommen war, datiren die ersten sichern Nachrichten über die Vorläufer der spätern juristischen und anatomischen Lehranstalten in Düsseldorf, von denen hier nur die erstern von Interesse sind. Ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Thatsachen ist unverkennbar, während feststeht, daß die s. g. Monheim'sche Schule geradezu im Gegensatz zu Köln entstand..

Diese gelehrte Schule, das sogenannte Seminarium reipublicae, war bereits i. J. 1545 unter der Regierung Herzogs Wilhelm III. von Cleve (1539 — 1592), welcher der neuen Lehre zuneigte, gegründet worden; es war dieses ein humanistisches Gymnasium, verbunden mit theologischen und juristischen Lehrcursen, in denen bis zur Gründung einer Landesuniversität die Geistlichen und Juristen des Landes außer der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung auch ihre specielle Fachbildung erhalten sollten.

Als Rector berief man an die Anstalt den Magister Johannes Monheim von Köln, einen Verehrer des Erasmus, der aber in der Entwicklung seiner religiösen Ideen über diesen hinausging und schließlichs auf dem protestantischen Standpunkte anlangte.

Monheim, der Lehrer von Niederdeutschland genannt, brachte die Düsseldorfer Schule zu einer solchen Blüthe, daß dieselbe von nah und fern besucht wurde und eine Zeit lang gegen 1800 Studierende zählte.

Im Jahre 1609 starb mit Johann Wilhelm (1593—1609), dem Sohne Wilhelm's III., der letzte Sproß des alten Fürstengeschlechtes,

und sein Nachfolger Wolfgang Wilhelm von Pfaltz-Neuburg machte der religiösen Zwitterstellung der Fürstenthümer ein Ende.

So verlor die Monheim'sche Schule immer mehr von ihrem Glanze, bis der Kurfürst die ganz von ihrer einstigen Höhe herabgesunkene am 14. August 1621 den nun nach Düsseldorf geführten Jesuiten übergab.

Ueber die Einrichtung der Jesuitenschule ist actenmäfsig für die ganze Zeit bis zu ihrer Auflösung wenig bekannt; betreffs der wirklichen Studien würden alle Nachrichten fehlen, wenn nicht die »Ratio et Institutio studiorum Societatis Jesu« v. J. 1599 und die »Ratio et Via recta atque ordo procedendi in litteris humanioribus« aus dem 18. Jahrhundert dieselbe bis in's Einzelne genau vorschrieben. In ihrem Rahmen bewegte sich auch der Unterricht in Düsseldorf, und die jesuitische Erziehungsanstalt zerfiel demnach in die zwei Abtheilungen der studia inferiora und der studia superiora. Die erstern entsprachen im allgemeinen einem Gymnasium mit fünf Klassen, weshalb die aufzunehmenden Schüler die Anfänge der lateinischen Sprache bereits besitzen mußten.

Und wie die Stifts- und Klosterschulen von Alters her schon die Aufgabe hatten, nicht allein den künftigen Geistlichen, sondern auch solchen Jünglingen eine höhere Bildung zu geben, die sich zu öffentlichen Beamten, als Procuratoren, Syndicis, Kanzlern, Notaren, Schreibern, Aerzten und Apothekern, ausbilden wollten, so nahmen auch sie nicht nur Novizen und angehende Weltgeistliche auf, sondern auch die Kinder von Laien.

An den niedern Kursus schloß sich der höhere (studia superiora), bestehend in einem philosophischen und in einem theologischen; während an jenem auch die spätern Juristen und Mediziner Theil nahmen, war dieser speciell für den Ordensnachwuchs und die Weltgeistlichen bestimmt; ersterer dauerte 2—3, letzterer 4 Jahre.

Ein halbes Jahrhundert später erhielten die Herzogthümer Jülich-Berg eine zweite freie Akademie mit einer Fakultät durch die Franziskaner.

Die älteste bis jetzt gefundene Kunde davon, daß es außer Jesuiten und Franziskanern in Düsseldorf Privatleute gab, welche ein Geschäft daraus machten, Institutionen und Pandecten zu lesen, reicht bis z. J. 1728; damals gab es solcher bereits zwei.

Aus diesen Anfängen entstand dann mit den Jahren die s. g. Rechtsschule. Daß sie als eine staatliche Anstalt angesehen wurde, beweist der Umstand, daß die Behörde von Amtswegen in den Jahren 1769, 1770, 1776 und 1786 die Vorlesungen der Juristen

durch die Zeitungen bekannt machte. So heißt es in dem amtlichen Organ, den Jülich- und bergischen wöchentlichen Nachrichten vom 19. Dezember 1769 — dem Jahre, in welchem Windscheid die Professur erhielt —: »Von Ihro Churfürstlichen Durchleucht hochpreislicher dahiesiger Regierung ist wegen deren, von denen gnädigst bestellten Professoribus juris für diesmaliges Studien-Jahr, welches 8^{va} Januarii nächstkünftigen anfangen soll, zu haltender Collegien nachfolgende Ordnung vorgeschrieben worden« u. s. w.

Nach den erhaltenen amtlichen Bekanntmachungen las Windscheid

- »1769/70: täglich von 8—9 ius naturae über Christian Wolff, institut. iur. nat. et. gent., 2—3 ius feudale über Masow ius feudorum, 3—4 Institutionen über Heineccii elementa iuris civ.
- »1770/71: täglich 10—11 ius naturae über Wolff, 2—3 ius civile praeunte Heineccio, 3—4 ius feudale über Masow.
- »1770/71: täglich 8—9 Pandecten nach Böhmer, 2—3 Institutionen nach Heineccius; daneben extraordinarie am Montag, Mittwoch und Freitag von 3—4 im Winter Lehnrecht nach Masow, im Sommer Criminalrecht nach Böhmer elem. jur. crim.
- »1772/73: täglich Pandecten in noch zu vereinbarenden Stunden, von 3—4 im Winter ius feudale, im Sommer ius criminale, Anfang am 23. November.
- »1773/74: Windscheid wird nur außerordentliche Collegien lesen, wie er gewohnt ist, im Winter 3—4 Lehnrecht mit Zusatz von Land- und Kurmoedsgütern; im Sommer von 3—4 gerichtlichen Proceßs nebst practischer Anleitung.
- »1774/75: 3—4 ius publicum.
- »1775/76: 3—4 ius publicum nach Schmaufs für diejenigen gratis, welche es im vorigen Jahre bei ihm gehört haben. Anfang 13. November 1775.«

Als juristische Lehrer lasen neben Windscheid der in obigem Diplome genannte Dr. Schiller, sodann Wolff, Hofrath Reckum, später Henoumont, Dewies und Franken.

Die theologischen Vorlesungen wurden bis 1773 durch die Jesuiten und bis 1787 außerdem durch die Franziskaner gehalten, ebenso die philosophischen, während in der medizinischen Fakultät Medizinalrath Dr. med. Schumacher, später Stabschirurg Nägele docirte.

Wie Windscheid, so mußten auch die andern Docenten sich für ihre Mühewaltung mit den Collegienhonoraren begnügen; doch verließ man ihnen, da solche zum Lebensunterhalte nicht ausreichten, wie Windscheid, Nebenämter.

Trotz des fehlenden Gehaltes hatten die Professoren aber eine Gebühr für das Anstellungspatent zu zahlen; so hat Windscheid nach den vorhandenen Notizen entrichtet:

»Taxe für Professor juris Patent:

Geheimer Cantzley Tax	16 Rth.
für gestempelt papier	2 »
daneben für Advocaten-Patent	
Geheimer Cantzley Tax	12 $\frac{1}{2}$ »
für gestempelt papier	2 »
zusammen also 32 $\frac{1}{2}$ Rth. = 74 <i>fl.</i> 85 <i>sch.</i>	

Sodann hatten die Professoren wie jeder Beamte bei ihrer Ernennung einen Beitrag für den kurfürstl. Büchersaal, später Bibliothek zu erlegen, der sich in der Regel auf 14 Rth. = 32 *fl.* stellte.

Der Bewerber um eine juristische Professur hatte in einem Examen vor zwei Delegirten des Geheimraths seine Kenntnisse zu zeigen; über diese Prüfungen sind noch manche Protocolle, zum Theil außerordentlich umfangreiche, erhalten. An das Examen schloß sich eine öffentliche Vorlesung über ein juristisches Thema, welches wohl der Geheimrath stellte; denn zwischen Examen und Vortrag lagen gewöhnlich mehrere Tage. Die Geheimräthe begutachteten den Ausfall des ersteren und die Vortragsweise des Bewerbers und gründeten darauf ihre Vorschläge.*

* Von einer, dem genannten Professor Dewies von den Geheimräthen von Knapp und von Fuchsius im Examen gestellten Frage berichtet Tonnies a. a. O. Seite 71:

Der Kurfürst hatte den Kandidaten d. i. Studenten der Rechtsschule am 26. Mai 1755 zur Hebung der juristischen Studien das in Auth. Habita C. 4. 13. ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato etc. enthaltene Privileg ertheilt, und damit zugleich einen privilegierten Gerichtsstand, eine Art akademischer Gerichtsbarkeit geschaffen. Bei Streitigkeiten unter Zuhörern eines Collegs sollte der Professor als erste Instanz entscheiden, zankten dagegen die Kandidaten verschiedener Collegien gegen einander, so traten sämmtliche ordentliche Professoren zu einem Gericht zusammen. Als Appellationsinstanz gegen die Erkenntnisse der Docenten, welche natürlich nur über leichtere Uebertretungen aburtheilen konnten, waren die Zuhörer auf den Geheimrath verwiesen. Der Examinand sollte sich (Frage 11 u. 13) nun über die Schuldigkeit aussprechen, welche einem Professor gegen seine Zuhörer obliege. Er antwortete, daß jener ihnen ein gutes Beispiel geben, sie von schlechter Gesellschaft, Aufführung und Schwelgereien abhalten müsse, am besten, indem er ihnen die bösen Folgen vorstelle. Wenn nun dennoch der Fall eintrete, daß ein Zuhörer wegen Schulden oder schlechten Lebenswandels in Verdacht gerathe, so habe der Professor drei Mittel, ihn zu bessern. Er ertheile ihm zunächst einen Verweis; helfe derselbe nicht, so wende er sich an die Eltern; bleibe auch dieses ohne Erfolg, so müsse beim Geheimrath der Antrag gestellt werden, dem Kandidaten den Besuch der Vorlesungen zu untersagen, und falls er ein Auswärtiger, ihn aus Düsseldorf zu verweisen.

Ueber die Zahl der Zuhörer Windscheid's sind keinerlei Aufzeichnungen erhalten.

Die Collegien, welche auf der Rechtsschule gelesen wurden, zerfielen in solche, deren Gegenstand in einem ganzen, oder in einem halben Jahre behandelt wurde; zu den ersteren gehörten Pandecten, sowie das kanonische Recht; sie galten für die Hauptcollegien. Die Institutionen füllten gleichfalls ein Jahr, indem man im Winter über den Text, im Sommer nach Heineccius las.

Die Sprache des Vortrages war bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zweifellos die lateinische; erst allmählich fand die Muttersprache in Nachahmung der Universitäten Eingang.

Da noch im 18. Jahrhundert jeder Professor alles lesen konnte, so wurden im Anfange der siebenziger Jahre viele Collegien mehrfach angekündigt, was Reibungen zwischen den Docenten veranlafste. Um diese zu beendigen, verordnete der Geheimrath i. J. 1785, daß die Professoren sich von Semester zu Semester über die von ihnen zu behandelnden Gegenstände in's Einvernehmen setzen sollten, um die Kandidaten zweckmäfsig unter sich zu vertheilen.

An Collegienhonorar zahlten die Zuhörer für Pandecten und kanonisches Recht 10 Rth. = 23 Mark, für alle anderen Collegien, die sich nur auf ein halbes Jahr erstreckten, 6 Rth. = 13 Mark 80 Pfg. Naturrecht und Cameralia wurden wöchentlich dreimal in 1½ Stunden gelesen und daher auf 1 Karolin (11 Gulden) normirt.

Diese Sätze hatten aber nur Gültigkeit für diejenigen Collegien, welche als öffentliche durch die Zeitungen von der Behörde angezeigt wurden; brachte ein Professor ausserdem noch Privatvorlesungen zu Stande, so stand es ihm wohl frei, den Preis nach eigenem Ermessen zu bestimmen, doch dürfte er schwerlich über die allgemeinen Sätze hinaus oder unter dieselben herabgegangen sein.

Nur der vermögende Student entrichtete Collegiengelder, während der unvermögende freien Zutritt zu allen öffentlichen Vorlesungen hatte. Stundung war demnach unbekannt. Publica im heutigen Sinne waren im Allgemeinen auf der Düsseldorfer Rechtsschule nicht üblich. Windscheid wollte indessen, wie bereits bemerkt, i. J. 1775 *jus publicum* für diejenigen gratis lesen, welche es früher schon bei ihm gehört hatten.

Die Auditorien waren durch die ganze Stadt zerstreut.

So lange Jesuiten und Franziskaner die theologischen und philosophischen Vorlesungen in ihrer Hand hatten, hielten sie dieselben anfänglich in ihren Klöstern an der Andreas- und an der Maxkirche, seit 1787 in der Aula des Gymnasiums, während die juristischen

Professoren entweder in ihren Häusern oder in eigens zu diesem Zwecke gemietheten Räumen lasen.

1803 erst richtete die Behörde für die Theologen und Juristen einen gemeinsamen öffentlichen Lehrsaal ein; mehr als einen brauchte man für die drei Professoren nicht; den geeigneten Raum glaubte man in dem ehemaligen Kreuzherrenkloster auf der Ratingerstrasse gefunden zu haben, aber die Schulkommission, welche Weisung erhalten hatte, ihn in Stand zu setzen, berichtete, daß dies unmöglich sei; trotzdem wurde das Auditorium provisorisch eingerichtet.

Im Jahre 1770 wird Windscheid Düsseldorfer Bürger. Der in Urschrift erhaltene Bürgerbrief lautet:

»Wir Burgemeister, scheffen und Rath hiesiger Churfürst. Residentz und Hauptstadt Düsseldorf haben heüth dato den Herren Joannem Wilhelmum Windscheid Professorem Juris geburtig von Blanckenberg auf abgelegtem gewöhnlichen Burgereydt Zum Burger auf- und angenommen, urkund hierauf getrucktem gewöhnlichen stadt Insiegel und des Secretarij eigenhändiger unterschrift.

Düsseldorf den 9. Februarj 1770.

Porters, Stadt Secretarius.« *

Im nämlichen Jahre erhält der Magistrat von Düsseldorf vom Kurfürsten Karl Theodor nachstehendes Schreiben:

C. T. C.

»Unsern u. s. w. Da Wir zu der im Magistrat unserer Hauptstadt Düsseldorf erledigten Jungrathen-Stelle den mittels Eüres unthgsten Berichts vom 30. vorigen Monats in unmafsgebigen Vorschlag gebragten Gerichtsschreiber Francken hiemit ggst. bestellen, bey Kunftiger derley vacature hingegen auf den mit vorgeschlagenen advocaten und Professor Windscheid allenfalls der anderweite Bedacht genommen werden mag, als bedeüten es euch mit dem ggst. Bescheid zu gemäfsen Verflug- und Beobachtung antwortlich andurch und seynd übrighs etc.

Mannheim den 18. April 1770.«

* Bemerkenswerth ist das dem Bürgerbriefe beigedruckte Secretsiegel, welches die Stadt vom 17. Jahrhundert ab führte. Dasselbe zeigt in sorgfältiger Ausführung den stattlichen Rathhausbau v. J. 1592, im Wesentlichen in den noch heute vorhandenen Formen, abgesehen von der mächtigen Rampe am Fusse des Gebäudes, in deren Wölbung der Löwe mit dem Anker angebracht war. Das runde Siegel hat einen Durchmesser von etwa 38 mm und führt die Umschrift: »Secretum civitatis Düsseldorpiensis«. Im Laufe der Zeit waren auf den Siegeln der Stadt 3 Bilder erschienen: die Kirche, das Landeswappen, der bergische Löwe und zuletzt das Rathhaus wie beschrieben. Zu vergl. Dr. B. Endrulat, »Niederrheinische Städtesiegel«, Düsseldorf 1882.

Nach 3 Jahren wird dann Windscheid mittelst folgenden Patentes zum Jungrath ernannt:

»Jung-Rathe Patent zu Düsseldorf für den Professoren Juris Windscheid.

Wir Carl Theodor u. s. w. geheimen Hof- und Cammer-Räthen, sonderlich aber Schultheiß, Burgermeister, Scheffen und Rath unserer Haubt- und Residenz Stadt Düsseldorf auch sonsten Jedermänniglich Hiemit zu wissen, daß wir dem Professori Juris N. Windscheid die Gnad gethan und selbigen auf gut Vertrauen und Glauben, so Wir zu ihm gestellet und seine uns geleistete Aydts Pflicht so lang Uns gnädigst gefällig ist zum Jung-Rathe auf- und angenommen haben, Thuen auch solches hiemit und kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und unserem Chur-Haufser treu und Holdt seyn unsern Nutzen, frommen und Interesse — u. s. w. — wie es einem getreuen und aufrichtigen Jung-Rathe Pflichten und Amtshalber zu thuen obliegt. Euch allen und Jeden u. s. w.

Mannheim 3. April 1773.

Carl Theodor mp.

L. S.«

Das Begleitschreiben an die Regierung zu Düsseldorf lautet:

»C. T. C.

Unsern u. s. w. Nachdem Wir die durch Ableben des tit. Paffendorff erledigte Alt-Rathen-Stelle dortigen Magistrats alldasigem bisherigen jung Rathen Hermann Adolffs wie auch dieses hierob offene jung-Raths-Stelle dem Professori juris N. Windscheid mittels patenten gdst. übertragen haben, so bemerken euch es auf unthgsten Bericht vom 20t. nächsthin zur gehörigen weitem Verfüg- und Beobachtung, übrigens mit u. s. w. bleibende,

Mannheim 3t. April 1773.«

Das Schreiben der kurfürstlichen Regierung zu Düsseldorf an den Magistrat hat nachfolgenden Wortlaut:

C. T. C. L. G. nachdem Wir Anlass special Rescripti vom 3. dieses die durch Ableben des tit. Paffendorff zugleich erledigte Jungrathen-Stelle dem Professori Juris Windscheid mittels Patents ggst. übertragen haben; als wird es euch zur Nachricht und weiteren nöthiger Verkündung ggst. in Vorhalte.

Düsseldorf 14. April 1773.

Graff v. Efferen.

An Magistrat dahier.«

Zum Verständniß der neuen Stellung Windscheid's sei hier kurz darauf hingewiesen, daß die wesentlichen Grundzüge der Stadt-Verfassung, wie sie in dem Stadtbrieve v. J. 1288 enthalten sind,

sich bis z. J. 1806 erhalten haben, jedoch bildete sich neben dem Schöffengericht allmählich eine besondere Magistratur, bestehend aus einem Bürgermeister und mehreren Räthen.

Eine Reihe von Jahren wählte die Bürgerschaft ihren Bürgermeister selbst und zwar alljährlich am 26. Dezember (Stephanstag) in der Lambertuspfarrkirche.

Das Recht zur Wahl der Rathsherren blieb dahin beschränkt, daß die Bürgerschaft zu jeder erledigten Stelle drei in Vorschlag brachte, aus welchen der Landesherr einen ernannte. In neuerer Zeit kam das Recht der Bürgermeisterwahl auf den Stadtrath, der es allmählich einführte, daß das Bürgermeisteramt unter den Schöffen und Räthen nach dem Dienstalder wechselte.

Außer dem eigentlichen Stadtrathe, dessen Mitglieder »Alträthe« genannt wurden, fungirten seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch »Jungräthe«, die sich verfassungsmäßig nur einmal des Jahres, am Thomastage, versammelten, um über die Mängel der Stadtverwaltung zu berathen.

Das Ergebniß wurde dann am 26. Dezember vorgelegt und bei abweichender Ansicht des Schöffentuhles und des Altrathes dem Geheimrath eingesandt, der darüber entschied. Die Alträthe theilten sich übrigens mit dem Bürgermeister in die verschiedensten Stadtämter, der Stadtrentmeisterei, Mühlenverwaltung, Markt-, Armen-, Brand-, Steuer- und Rechnungs-Commissarien.

Welche Unsummen von Sporteln und Gebühren aller Art Windscheid bei seiner Ernennung zum Jungrath entrichten mußte, zeigen die hierüber lautenden Aufstellungen und Quittungen, welche auch wegen mancher darin genannter Namen von Interesse sind, und deshalb hier folgen mögen:

A. »Specificatio deren von dem zum Jungrathen gnädigst ernannt werdenden Herrn Professore juris Windscheid denen Herren Bürgermeistern, Scheffen und Rathsfreunden fort stadsecretario wegen des vorschlags anstatt des Tractament zu zahlenden gebührnussen.

	Rth.	stbr.	h.
zahlt G. Consul Herr Hofrath Gesser . .	4	26	10 ¹ / ₉
B. Herr Hofrath Berghausen	—	—	—
Herr Hofrath Stercken	—	—	—
Herr Rath refer. Sommers	—	—	—
Herr Hofrath Hansen	—	—	—
Herr Scheffen Dr. Friderichs.	—	—	—
Herr Geheimrath von Kyllmann	—	—	—
Herr Hofcammerrath Pool	—	—	—
Herr Stadtsecretarius Porters	—	—	—
	40	—	—

B. »Specificatio deren von dem zum Jungrathen gnädigst ernannt werdenden Herrn Professore juris Windscheid zu zahlen- den gebührnussen.

zahlt Gesser Consul Herr Hofrath Gesser	3 Rth.
Herr Hofrath Berghausen	3 »
Herr Hofrath Stercken	3 »
Herr Rath refer. Sommers	3 »
Herr Hofrath Hansen	3 »
Herr Scheffen Dr. Friderichs	3 »
Herr Scheffen Dr. Schaesberg	3 »
Herr Geheimrath von Kyllmann	3 »
Herr Hofrath Pooll	3 »
Herr Altrath Herfelt	3 »
Herr Hofrath Neesen	3 »
Herr Hofcammerrath Wiertz	3 »
Herr Hofcammerrath Beuth	3 »
Herr Altrath Wüllenweber	3 »
Herr Altrath Adolffs	3 »
Herr Jungrath Kessler	3 »
Herr Jungrath Eylertz	3 »
Herr Jungrath Kettig	3 »
Herr Jungrath Cantadore	3 »
Herr Hofrath Francken	3 »
Herr Jungrath Hagdorn	3 »
Herr Jungrath Frincken	3 »
Herr Stadtsecretarius Porters	3 »
	<hr/> 69 Rth.
Denen drey staddienern jeden 40 stbr.	2 »
	<hr/> Summa 71 Rth.

C. »Hr. Professoren Windscheid als Jungrath betr.

Jura Cancellaria	6 Rth.	15 stbr.
pro praesent. des patent's in der Regierung	4 »	— »
» » im Oberappellationsgericht	3 »	— »
» » im Hofrath	3 »	— »
» » in der Hofcammer	3 »	— »
pro mdto publicationis	2 »	45 »
für Bericht die Halbscheid	— »	30 »
zur Bibliothec	14 »	— »
	<hr/> 36 Rth.	30 stbr.

»Obige dreißig-sechst Rth. 30 stbr. seynt richtig zahlt worden, worüber hiermit quittire.

D'dorff 20. Aprilis 1773.

N. Bottenmeister.«

Der folgende Belag giebt Kenntniß von der Entrichtung einer Sportel, welche der Zahlende von seinem Amtsnachfolger wieder einzog; es heist darin:

D. Herr Rath referendarius und amtsverwalter Koch wolle die als jungrath herzugeben gewöhnlichen zwanzig funff rthlr. tax gelder zu hiesiger Statrhentmeisterey abführen, gestalten demselben oder desselben Erben allsolche von kunftigem seinem successore in officio refundirt werden sollen.

Düsseldorf den 7. Jaarij 1732.

Ex concluso. Namen.

»Obige zwanzig fünf rthlr. hat Ihro churfurstl. Altrath und Referendarius Herr Kochs in gefolg Vorstehenden rathsschluss mir heuth dato zur stattrenthmeisterey zu recht abgeführt. Darüber demselben hierbey quittire.

Düsseldorf 30. Dezember 1732.

W. Sommers.

»Obige tax gelder deren zwanzig fünf Rthlr. seind uns von Herrn Professori Windscheid als jungrathen richtig abgeführt worden, worüber nahmens deren Erben hiermitten quittire.

Düsseldorf 3. Mai 1773.

Koch.«

E. Cantzleygebühr für das Jungrathen Patent des tit. Hr. Windscheid.

Geheimer Cantzley Tax	6 $\frac{1}{4}$ rthlr. 9 stbr. 22 $\frac{1}{2}$
stempelpapier $\frac{1}{2}$	— » 1 » —
Cantzleydiener	— » 1 » 12
S.	11 » 34 $\frac{1}{2}$
	120 »
S.	131 » 34 $\frac{1}{2}$

Billig war der Eintritt in das neue Amt also keineswegs.

In einem Schreiben ohne Datum, wahrscheinlich aber aus dem Jahre 1776, wendet sich Windscheid mit folgender Bitte an den Kurfürsten:

»Unthnsts Memorial und Bitt, um in mildester Erwägung ein Vermeldeten bewegursach mich zum G. und B. H. C. R. und dritten oder beygeordneten Advocato fisci ggst zu ernennen.

»Beynahe sind es sieben Jahre, dafs E. L. D. (Eure Liebden Durchlaucht) mich zum öffentlich Lehrer der Rechte in höchst-dero Residenzstadt D'dorf und zum Kanzley Advocaten zu ernennen und hierdurch, Inhalts des beygebogenen Höchst-händigen Rescripti mein Wohlverhalt auf der Universität Heidelberg zu belohnen ggst. geruht haben. Ich hoffe inmittels an Treuer Beobachtung meiner Pflichten nichts ermangelt zu haben und wie gern ich auch für die Zukunft E. L. D. und dem staat mein geringes Talent zu widmen geneigt seye, hab ich mit Ausarbeitung der höchstedenen selben unterthänigst dedicirt Stapel-deduction vorzüglich beweisen wollen.

»Die gewünschte Belohnung hierfür würde mir nun sein, wenn höchst denenselb. als G. und B. Hof-Kammerrath und dritter oder beygeordneter advocatus fisci dienen könnte, und dieses zwar dergestalt, daß mir einseitig bis die Ordnung des Gehalts mich erreichte, bey fleißiger Beobachtung meiner Amtsobliegenheiten die privatadvocatie belassen würde.

»E. L. D. bitte demnach unthgst. fufsfällig, daß höchstdieselben mir solche höchste Gnad zu gewehren mildest geruhen wollen.«

Die hier erwähnte Schrift Windscheid's (sie enthält 6 unbezeichnete und 271 bezeichnete Seiten in Großoctav, mit 6 Vignetten) führt nachfolgenden Titel:

»Joannis Wilhelmi Windscheid u. i. l. (utriusque iuris licentiat) et in metropoli Montensi Professoris p. o. commentatio de stapula qua praecipue ducatibus Juliae et Montium libertas navigandi et commerciandi in Rheno contra iniustas Agrippinatum molitiones vindicatur 1775 Düsseldorfii, typis Carol. Phil. Ludov. Stahl, aulae typographi« — und richtet sich gegen ein eigenartiges Recht oder Unrecht Köln's, wie Windscheid es nennt, welches sich aus folgenden thatsächlichen Verhältnissen herausgebildet hatte.

Aus dem natürlichen Umstande nämlich, daß die Hauptverkehrsstrasse, der Rhein, zu verschiedenen Zeiten im Jahre überhaupt nicht, auf bestimmten Strecken aber nur mit Schiffen verschiedener Ladefähigkeit fahrbar, mithin ein Umladen und Lagern der Waaren erforderlich war, hatte sich mit der Zeit für die Kaufleute eine Verpflichtung entwickelt, ihre Güter in Köln umzuladen, zu stapeln, ja sogar den Kölner Handelsherren ein gewisses Vorkaufsrecht einzuräumen. Die Waaren mußten erst in Köln zum Verkaufe ausgestellt oder dafür verschiedene Abgaben zum Zwecke der Freigebung bezahlt werden. Aus diesem Privilegium des Stapel- und Umschlagerechts flossen die Haupteinnahmen des Handels für die Stadt.

Anfänglich wurden die Güter durcheinander, wie sie kamen, in verschiedenen Lagerhäusern und auf den Plätzen der Stadt aufgestapelt, später entstanden für einzelne Sorten Stapelplätze und Kaufhäuser; so diente der im Jahre 1442 errichtete Gürzenich in seinen untern Theilen als städtisches Kaufhaus, in seinem Obergeschoß als Festsaal.

War die Forderung, daß die Waaren zu Gunsten der stapelstädtischen Consumenten während dreier Tage feilgeboten werden sollten, im Laufe der Jahre bereits in Wegfall gekommen, so erhoben die Herzöge von Berg gegen die beiden übrigen in Gemein-

schaft mit den gleichfalls interessirten Regierungen der Niederlande und der helvetischen Republik unausgesetzt, aber vergeblich Einspruch.*

Unter dem 16. April 1776 erfolgt die Ernennung Windscheid's zum Jülich- und Bergischen Hofkammerrath und zugleich zum Hofkammer-Fiscal. Patente und Begleitschreiben an die Regierung zu Düsseldorf haben nachfolgenden Wortlaut:

I. »Jülich und Bergischen Hofkammerraths Patent.

»Wir Carl Theodor — Thuen kund und fügen Unseren grofshofmeistern, Obristkämmerern, Obristhofmarschallen, Obriststallmeistern, Gülich und Bergischen Stadthaltern, Cantzlern, Präsidenten, vice-Präsidenten, vice-Canzlern, Directoren, geheimen Hof- und Cammer-Räthen, fort sämmtlichen Hof und Land Bedienten, auch sonst Jedermänniglich hiemit zu wissen: dafs Wir dem Professori Juris Publici Johann Wilhelm Windscheid die Gnad gethan, und selbigen auf gut Vertrauen und Glauben u. s. w. zu Unserem wirklichen Gülich und Bergischen Hofkammer-Rathen auf- und angenommen u. s. w.

»Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift u. beygedrücktem geheimen Cantzley-Secret-Insiegels.

Mannheim den 16. April 1776. Carl Theodor.«

»Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgeboren, Wohl- auch Edelgebohrne, Edel Vest u. Hochgelehrte liebe Getreuen.

»Inmassen wir den bisherigen Professore Juris ordinarium zu Düsseldorf Johann Wilhelm W. sub hodierno anderweit zu beför.ern ggst. geruhet haben, seynd wir auf dessen unterthänigsten Vorschlag sowohl als des Gülich und Bergischen Canzley-Advocaten Gottfried Francken unterthänigstes Suppliciren mildest bewogen worden, letzterem die Von ersterem resignirte Professor Stelle mittelst Patents ggst. zu übertragen, lassen u. s. w.

Mannheim wie oben.«

Das Patent zum »Gülich und Bergischen Hofkammer-Fiscalen« hat genau denselben Wortlaut, wie das vorher angeführte.

In einem gleichzeitigen Schreiben an die Regierung heift es: »Liebe Getreue. Indeme wir ggst. bewogen worden unserm archivario adjuncto auch Accessisten bey unserer Gülich und Bergischen Hofkammer Josef von Reiner die Wirklichkeit in solch letzterer Stelle zu verleihen, sodann den Professoren Juris Publici J. W. W. ebenfalls zu unserm wirklichen Gülich und Bergischen Hofkammerrathen, auch

* Ein Exemplar der Abhandlung findet sich in der Bibliothek des Reichsgerichts zu Leipzig.

Fiscalen mit Sitz und Stimme vermög für jeden gefertigten Patentem jedoch noch zur Zeit ohne Gehalt und zwar dergestalten ggst. zu ernennen, daß letztgedachten Windscheid die bisherige Advocatur (jedoch ausschließlich der wider den Fiscum etwa vorkommender Rechtsfällen) bis zur Erhaltung des Hofkammerrathen-Gehaltes beyzubehalten erlaubt sein solle, lassen wir u. s. w.«

Wie lange Windscheid die Advocatur neben den beiden ihm verliehenen Aemtern noch beibehalten hat, ist aus den Acten nicht zu ermitteln; in dem Hof- und Staatskalender »Sr. Kurf. Durchlaucht zu Pfalz« v. J. 1783 wird er noch unter den »Advocati legales bei den Dicasterien« aufgeführt.

Die Hofkammer, der Windscheid nunmehr angehörte, und der Geheimrath waren diejenigen Behörden, welche einen bestimmenden Einfluß auf das Schulwesen besaßen, und deshalb muß hier noch ein kurzer Blick auf dessen weitere Entwicklung geworfen werden.*

In den oben geschilderten Bahnen bewegten sich die philosophischen und theologischen Fakultätsstudien bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, ohne daß die Behörde nachweislich irgendwie auf dieselben einzuwirken versucht hätte.

Sich näher mit dem höhern Unterrichtswesen zu befassen, zwang sie die Bulle »Dominus ac Redemptor noster« vom 23. Juli 1773, durch welche Papst Clemens XIV. den Jesuitenorden aufhob; hierdurch mußte auch die Jesuitenschule in Düsseldorf ihr Ende finden, so daß die Regierung sich genöthigt sah, das höhere Schulwesen auf den Staat zu übernehmen.

Das dem Orden gehörige Eigenthum wurde eingezogen, durch die Hofkammer von den übrigen Staatsgefällen getrennt verwaltet und die Einkünfte speciell zur Unterhaltung der Jesuitenschulen verwendet; Kirche und Schule sollten in dem Stande erhalten bleiben, in dem sie sich bei Erlaß der Bulle befanden.

Ganz war dies aus mehrfachen Gründen jedoch nicht möglich, denn schon bald zwangen Mangel an Lehrkräften oder Rücksichten der Sparsamkeit zu einer Vereinigung der Gymnasialklassen von fünf auf vier.

Aus den Berathungen einer unter dem Vorsitze des Grafen Goldstein zusammengetretenen Commission zum Zwecke der Verbesserung der Schulen ging ein Reglement (vom 29. October 1774) über die Errichtung des höhern Schulwesens hervor, welches sich

* Dieses und das Folgende nach dem bereits erwähnten Schriftchen von Dr. Tönnies »Die Fakultätsstudien zu Düsseldorf«.

nur beiläufig mit den Fakultätsstudien befaßte. Diese wurden in unveränderter Gestalt fortgeführt, jenem liefs man im Allgemeinen seinen jesuitischen Zuschnitt ebenso, wie man die Exjesuiten im Lehramte ausschliesslich beibehielt. Den nun weltgeistlichen Lehrern verlieh man den *titulus Congregationis*, d. h. es wurde ihnen Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen des ehemaligen Ordens gewährt, mochten die Congregirten dem Staate als Professoren der Theologie und Philosophie oder als Prediger dienen, mochten sie keinerlei Functionen ausüben, ja selbst dann, wenn sie durch Alter oder Krankheit ihre Aemter nicht mehr versehen konnten.

Bald schon begann die Quelle des Nachwuchses aus den Congregirten zu versiegen, und man war genöthigt, andere junge Leute anzunehmen und ihnen den Unterricht in den untern Gymnasialklassen anzuvertrauen.

Im Gegensatz zum Geheimrath hielt der Hofrath diese für eine moderne Art von Novizen, denen gegenüber der Staat Pflichten aus dem Jesuitenfonds habe.

Als in Folge der immer gesteigerten Kosten des Unterhaltes für die Schulen i. J. 1777 die Kameralkasse 4000 Rthlr. Vorschüsse geleistet hatte, entbrannte ein jahrelanger Streit zwischen Geheimrath und Hofrath.

Eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse hielten beide für erforderlich, aber über das Maß derselben gingen ihre Ansichten weit auseinander.

Den Geheimrath beeinflusste der nachmalige Vice-Kanzler von Knapp, ein Mann, welchem die Vorzüglichkeit der jesuitischen Einrichtungen aus Ueberzeugung eine unbestrittene Frage war, und der nicht müde wurde, die neuerlichen Veränderungen, die Einziehung der Vermögensverwaltung als ein schweres Unglück zu beklagen. Er hielt die Einrichtung der höheren Schulen für gut, und nur darin reformbedürftig, daß man dieselben wieder wie vor 1773 ganz den Jesuiten überliefere. Deswegen drängte er zu stets neuer Aufnahme in die Congregationen.

In der Hofkammer dominirten die Ansichten des, wie von Knapp sagte, »in Philanthropien gleichsam verliebten« Hofkammerraths von Kochs und des Rathes Windscheid. Das Bemühen des Grafen Goldstein, meinten diese, sei wohl preiswürdig, indessen damit nichts erreicht, weil nicht mit dem System gebrochen werde. Was mit geringen Kräften zu leisten möglich, zeigten die protestantischen Schulen der Stadt.

Die Unzufriedenheit mit der altesuitischen Lehre sei keine örtliche, vielmehr über ganz Europa verbreitet, und Schulverbesserungen wären in den meisten Staaten mit gutem Erfolge durchgeführt. Zu diesem Zwecke müsse man einen Mann von Erfahrung, mit hinlänglicher Besoldung von auswärts berufen, und mit ihm die Reorganisation berathen. Um dieselbe nicht zu erschweren, dürften keine neuen Mitglieder in die Congregationshäuser aufgenommen werden. Der Vorschlag, einen »Projectanten« für vieles Geld zu berufen, empörte vor Allem den Geheimrath; nicht viel weniger verletzte das Rühmen der protestantischen Schulen. Von Knapp antwortete darauf, daß die Düsseldorfer katholischen Schulen seit 1773 solche Jünglinge hervorgebracht hätten, die sich von keinem Hofkammerrath, geschweige denn von einem protestantischen Schulmeister das Argument corrigiren ließen, eine Bemerkung, die mit Rücksicht auf den früheren Professorenstand Windscheids doppelt verletzend war. Für alle unberufenen Reformatoren in Schulsachen schrieb Knapp die beherzigenswerthen Worte, sie möchten erst verurtheilt werden, sechs Jahre lang praktisch zu lehren, bevor sie die Welt mit ihren Ideen beglückten.

Während die beiden Behörden in dieser Weise zankten und sich abwechselnd beim Kurfürsten über Mangel an gutem Willen oder Einsicht verklagten, ging es mit den Schulen der Congregirten immer schneller bergab; die schleunigste Hülfe mußte werden, wenn man die Fakultätsstudien nicht ganz eingehen lassen wollte.

Erst i. J. 1784 begann man endlich bestimmte Forderungen aufzustellen, wie es scheint, Seitens der Hofkammer.

Ein Promemoria verlangt, daß die Congregirten fortgesetzt zwei Professoren der Theologie, zunächst drei, künftig zwei der Philosophie und sechs für das Gymnasium stellten. Da die Zahl der ersteren nicht genüge, das Fach nach allen Richtungen hin zu vertreten, müsse man zwei Franziskaner hinzufügen, die nicht viel kosteten.

Geheimrath von Knapp billigte den Plan, die Franziskaner heranzuziehen und anzuweisen, ihre Stunden auf dem akademischen Saale abzuhalten, wenn sich eine einförmige Lehrart vereinbaren liefse. »Ein anderes ist es, im Kloster für die dahingehörenden, ein anderes publice zu dociren.« Er tadelte die geringe Zahl der Docenten für die Theologie, dagegen glaubte er mit zwei Philosophen überhaupt auskommen zu können, weil die Mathematik wegfallen könnte.

Ueber Vorschlag und Gegenvorschlag fingen nun die Verhandlungen zwischen Geheimrath und Hofrath von Neuem an. Damit

schneller ein Resultat erreicht würde, befahl Karl Theodor am 23. September 1785 die Ernennung von je zwei Commissarien beider Behörden zur weiteren Berathung; aber das Ergebniß der Besprechungen war eine Beschwerde, nicht eine Einigung.

Am 13. Mai 1786 ordnete der Kurfürst von Neuem die Einsetzung von Commissarien an; von Knapp gab jetzt die Erklärung ab, daß er die Schulen für gut halte, sich nicht im Stande finde, bessere Schullehrer und Ordnung einzuführen, und sich demnach fernere Respicirung im Schulwesen verbitte. Für ihn, das retardirende Element, übernahm Geheimrath von Kylmann das Decernat. Bevor die Commission wieder vollzählig geworden, hatte die Hofkammer drei Mal eine Aufforderung an den Geheimrath erlassen, die Tagesfahrt zu bestimmen, zuletzt mit der Erklärung, wenn weitere Verzögerung entstände, würde sie höchsten Ortes berichten.

Am 26. September, Nachmittags 3 Uhr, versammelten sich endlich die Mitglieder der Commission; die zweite und wichtigste Sitzung fand am 9. und 10. October statt, in welcher über ein ganz neues Project verhandelt wurde.

Weil die Exjesuiten keine tauglichen Professoren besäßen, ging Windscheids Antrag dahin, sie von theologischen Vorlesungen ganz zu entbinden und die Franziskaner damit zu betrauen. Herr von Kochs und der zweite Delegirte des Geheimraths dehnten ihn auf Kapuziner und Kreuzherren aus; von Kylmann schloß sich Windscheid an, vorausgesetzt, daß man die Philosophie allein den Congregirten übertrage.

Eine Einigung wurde wiederum nicht erzielt. Da genug berathen worden, setzte sich der Geheimrath mit den Franziskanern in Verbindung, woraus der Reformplan entstand; diese verzichteten auf die Philosophie und versprachen, vier Professoren der Theologie zu stellen. Auf Grund dieser Abmachungen erfolgte am 14. November der Antrag beim Kurfürsten, welchen derselbe am 12. Januar 1787 »provisionaliter und abgesehen von jeder Besoldungsvermehrung« genehmigte.

Im Jahre 1778, also 2 Jahre nach seiner Ernennung, erhielt Windscheid die mit den neuen Aemtern verbundene Besoldung, wie nachstehende beiden Actenstücke darthun:

»Da Ihrer Kurfürstl. Durchleucht ggste. Willens Meinung gemäß ist, daß das, durch Ableben des tit. Ringel vacante Fiscalatsgehalt dem tit. Windscheid zugewendet werden solle; Lassen es Höchst-dieselbe dero gülich- und Bergischen Hofkammer auf ihren desfalls unterm 20. elapsi erstatteten unthgst. Bericht in gdgstr. Antwort,

und zur weiteren Verfügung ggdst. ohn Verhalten seyn. Mannheim 1. Juli 1778.«

»Gleichwie Ihre Churfürstl. D. ausweis höchsthändig gezeichneten Rescripti vom 1. curr. das durch Ableben des tit. Ringel erledigte Fiscalatsgehalt dem Hofkammerrathen und Fiscalen Windscheid ggst. zugewendet haben, als hat höchstderoselbe Hofkammerrath und Landrentmeister Steinwarz demselben sothanes Gehalt a 1^{mo} Augusti einstehend quartalweise auszuzahlen, und mit dessen Quittung in Ausgabe zu berechnen. Düsseldorf, 21. Juli 1778 aus der churfürstl. Hofkammer daselbst. Vt. Koch.«

Durch Patent vom 15. April 1788 wurde Windscheid zum »Gülich- und Bergischen Ober-Appellationsgerichts-Rathen mit Sitz und Stimme auf der gelehrten Bank«, durch solches vom 14. September 1791 »zum Gülich- und Bergischen wirklichen Geheimen-Rathen« ernannt.

Von den im Originale noch vorhandenen Diplomen hatte das letztere folgendes Begleitschreiben:

»Unsere — Wir — auf unthst. Bitten Unseres wirkl. Gülich- und berg. Ober-Appellations- und Hofkammerrathen tit. Windscheid ggst. bewogen worden, denselben zum wirkl. G. und B. geheimen Rathen mit Siz und Stimm auf der gelehrten Banke inhalts Patents unter der Verpflichtung jedoch zu ernennen, daß derselbe nach wie vor seinem Berufe als Hofkammer-Rath besonders aber als Fiscal vorzüglich zu begnügen, und diesem unbeschadet Reggs (Regierungs) Vorwürfe zu respiciren schuldig sein solle. Euch wird demnach solches zur erforderlich weitem Verfügung hiermit zu Vernehmen gegeben und sind u. s. w. München, 14. Sept. 1791.«

Geheimrath Windscheid und sein Schwager, Kammerdirector Frhr. von Collenbach waren es, denen, i. J. 1794, als in Folge des Bombardements Düsseldorfs durch die Franzosen ein Theil der Stadt und auch das Schloß bereits in Flammen stand, es gelang, die kostbare Bildergallerie vor dem sichern Verderben zu bewahren.

Hierüber berichtet von Schaumburg »Historische Wanderung durch Düsseldorf« 1866, Seite 61 und Strauven »Ueber künstlerisches Leben und Wirken in Düsseldorf bis zur Düsseldorfer Malerschule unter Director Schadow, Düsseldorf 1862.« In letzterer Schrift heisst es Seite 45 fgd.:

»Zum zweitenmale wurde die Gallerie Ende September 1794 geflüchtet.

»Der damit betraute Beamte berichtete an die kurfürstliche Hofkammer darüber wie folgt sehr detaillirt:

»Gegen den halben September 1794 oder auch früher wurde der Anfang mit Abnehmen und Einpacken der hiesigen Gallerie gemacht, da es um diese Zeit schon zur Gewißheit wurde, daß die französische Armee bis wenigstens an den Rhein vordringen würde.

»Noch war diese Einpackung nicht vollendet, als ich am 3. October des Morgens den Kammerdirector Franz Freiherrn von Collenbach und den verstorbenen Geheimrath Johann Wilhelm Windscheid vor dem Galleriegebäude antraf. Ich fragte dieselben, auf welche Art und wohin man die Gallerie zu flüchten gedenke, und erhielt zur Antwort, daß der holländische Schiffer Moritz schon bis Uerdingen aufwärts gekommen sei, den 4. hier eintreffen werde, und man mit diesem längstens den 8. October die Gallerie von hier nach Holland schicken würde. Bei mir war es aus der bekannten Lage der Kaiserlich Königlichen Armee, aus ihrer precären Stellung an der Ruhr, nachdem sie vorher die Maas und Ourthe verlassen müssen, zur Gewißheit geworden, daß die französische Maas- und Sambre-Armee den kaiserlichen rechten Flügel bei Roermond überflügeln, um so ohne Schlacht, nur durch ein Manöver, dieselbe, ehe einige Tage vergehen würden, zu zwingen, über den Rhein sich zurück-zuziehen.

»Ich bezeugte daher den beiden vorgenannten Herren mein Erstaunen, einen so kostbaren Schatz der augenscheinlichsten Gefahr aussetzen zu wollen, von den Franzosen hinweggenommen zu werden, machte ihnen meine gleich geäußerte Meinung, den Stand der Armee betreffend, bekannt, und schlug auf ihr Befragen, wohin und wie man denn transportiren müßte, ihnen vor, dieselbe zu Land nach Schwelm ins Preussische und, wenn der Feind Miene mache, über den Rhein zu gehen, von da über Osnabrück nach Hamburg oder in das Innere der preussischen Lande zu transportiren.

»Mein Rath schien nicht verwerflich und erhielt den Beifall der genannten Herren. Geheimrath Windscheid ersuchte mich, etwas zu verweilen, um, da die Hofkammer sich eben versammeln würde, bei der Hand zu sein, wenn es nöthig wäre, meine Meinung im versammelten Rath vortragen zu können.

»Gegen halb elf Uhr wurde ich dorthin berufen und von Sr. Excellenz dem Präsidenten Freiherrn von Bentinck aufgefordert, meine Meinung in Betreff des Gallerie-Transportes zu äußern.

»Ich setzte meine Gedanken über den Stand der Armeen auseinander und wie sich mit Gewißheit behaupten liefse, daß der französische linke den kaiserlichen rechten Flügel umgehen würde und schon in einigen Tagen über Ruremond und Kempen zwischen

Rheinberg und Uerdingen an den Rhein kommen werde und man die Einladung zu Wasser beeile, die Franzosen die Gallerie in dieser Gegend erhaschen würden.

»Man wollte mir die Schwierigkeiten bemerkbar machen, welche in einem so kurzen Zeitraum von ein paar Tagen wegen Beibringung des Fuhrwerks dem Landtransport entgegenstünden, allein ich machte mich vor versammeltem Dikasterio anheischig, diesen vor Ablauf des 7. October zu bewerkstelligen, wenn man mir freie Hand und einige 20 Mann Militär zur Disposition überlassen wolle.

»Es wurde in meiner Gegenwart beschlossen, hiervon den Herrn Frhrn. von Hompesch Excellenz zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen. Geheimrath Windscheid verfügte sich dahin, kam nach einiger Zeit zurück und brachte die Genehmigung meines Vorschlages, und diesem nach wurde ich mündlich beauftragt, für den Landtransport zu sorgen und das von mir begehrte Militär, Wagen und Pferde herbeizuschaffen.

»Am Abend des 4. October erhielt ich 30 Mann, theils Unteroffiziere, theils Gemeine, welchen ich den Polizeilieutenant Uhlenbroch zugab und ihn unterrichtete, in Hamm, Bilk, Oberbilk, Flingern und Derendorf auf den ihm bezeichneten Bauerngütern alle vierräderigen Wagen, deren Achsen und Gestelle er in den Scheunen, die Räder aber in den Karren finden werde, jeden mit 3 bis 4 Pferde bespannt, wenn sie gegen versprochene Zahlung nicht gutwillig folgen würden, mjt Gewalt hinwegzunehmen.

»Gegen 3 Uhr am Morgen kam mein Commando mit 17 theils drei-, theils vierspännigen Wagen zurück an die Gallerie angefahren, und zur Stunde wurde schon durch von mir angestellte Leute der Anfang mit dem Aufladen gemacht; die Pferde liefs ich in den kurfürstlichen Marstall bringen und von dem Militär, sowie auch jeden Knecht von einem Mann bewachen, um das Entlaufen zu verhindern.

»Kurz — Sonntag den 5. October ging schon der erste Transport von 17 Wagen unter Bedeckung eines Militär-Commandos ab und der Ueberrest Montag Nachmittags den 6. auf nach meinem Vorschlage aus dem Amte Angermund hergeholten Wagen.

»Eben am Morgen dieses 6. October beging der kaiserlich königliche General-Major Freiherr von Kerpen ohne alle Veranlassung und militärische Raison die Unvorsichtigkeit, auf das jenseits des Rheines stehende französische Piquet 13 Kanonenschüsse feuern zu lassen. Dieses liefs mich Rache fürchten und ich beschleunigte bis gegen Abend den Abzug des letzten Verschlages. Die Gallerie war also gerettet.

»Um halb 10 Uhr Nachts dieses 6. Octobers fing das Bombardement an, von den ersten 6 Haubitz-Granaten fielen 3 in den an meine Wohnung — wahrscheinlich im Marstall — anstossenden Heuspeicher, augenblicklich brannte es.

»Meine 5 Kinder aus den Betten in den Keller zu retten war meine erste Frage, mein zweiter Gang etwas Bettzeug zu holen, um die Halbnackten vor Kälte zu schützen, mein dritter Gang, etwas vorräthig Geld zu holen und zum vierten Male konnte ich nicht, weil die Hausstiege schon in vollem Brande stand; der Keller war voll Rauch, und war wegen der schwachen Gewölbe ohnehin kein sicherer Aufenthalt.

»Ich mußte also diesen mit 5 Kindern, zwei in den Windeln, eins auf meinem Nacken, zwei an der Hand mit einer ihrer Niederkunft entgegensehenden Frau verlassen, irrte mit diesen über halb Nackten, selbst ohne Hauptbedeckung bis auf den dritten Tag, ohne einen Aufenthalt zu finden, umher, bis ich endlich eine Zuflucht in Angermund in einer Hütte fand.

Die Gallerie wurde zuerst nach Bremen, und schliesslich nach Glückstadt gebracht, wo sie mehrere Jahre verblieb. Sie stand unter Aufsicht eines Regierungs-Commissars, des Geheimraths von Daniels und des landständischen Secretairs Vetter, von welchem wahrscheinlich vorstehende Relation herrührt.

Diese, die es nicht vergifst, die Person des Referenten und seine Verdienste — ob mit Recht, läßt sich nicht entscheiden — in das gehörige Licht zu setzen, ist hier so ausführlich wiedergegeben worden, weil in derselben des Bombardements und seiner Folgen gedacht wird.

Geheimrath Windscheid starb zu Düsseldorf, am 28. Januar 1801, 58 Jahre alt, an den Folgen einer Lungenentzündung.

Der Todtenzettel lautet:

»Jesus! Maria! Josef!

Im Jahre unseres Heils 1801, den 28. Januarius, Morgens um 9 Uhr, ist nach einer fünftägigen mit der höchsten Geduld überstandenen Krankheit, mit den hh. Sakramenten der Kristkatholischen Kirche wohl und frühzeitig versehen, sanft und gottseligst im Herrn entschlafen

»Weiland

der wohlgeborene Herr

JOHANN WILHELM WINDSCHEID

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern gewesener wirklicher Gülich- und Bergischer Geheimer- und Oberappellations-Gerichts- wie auch Jagd- und Forst-Rath, zugleich Hofkammer-Fiscal und Land- und Wasser-Zoll-Kommissarius.

»Im 59. Jahre seines ruhmvollsten Alters und im 25. Jahre seines glücklichen Ehestandes.

»Dessen aufgelöste Seele dem hh. Mefopfer der hochwürdigen Priesterschaft, und dem eifrigen Gebeth der Kristenheit bestens empfohlen wird, damit desto eher ruhe in Frieden.«

Die »mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern gnädigsten Freiheit Niederrheinische Zeitung« vom 26. Februar 1801 brachte nachstehenden Necrolog:

»Er ist nicht mehr,
Der Edle, Bied're, Gute!
Nicht mehr? — Doch ja!
Er ist, Er lebt!
Sein Geist entschwang
Nur seiner Hülle sich
Zu höhern Regionen;
Er ist, Er lebt!
Der Seeligen Gefilde
Sind Seiner Tugend Preifs.
Dort, edler Windscheid, wird
Mit reicher Himmelsmilde
Dir Deinen Biedersinn,
Rechtschaffenheit und Fleiß
Der Gott-Vergelter lohnen!«

»Mit Recht lehnt der Genius des Vaterlandes sein Haupt an den Aschenkrug und beweint mit uns den Verlust dieses edlen Mannes.

»Er wurde zu Blankenberg, im Herzogthum Berg gebohren, starb am 28. vorigen M. von vielen bedauert im 59. Jahre, viel zu früh in Rücksicht der Verdienste, die er sich um das Vaterland erworben hatte, und noch würde erworben haben. —

»Alle Stellen, die er vor und nach bekleidete, füllte er mittelst seiner Kenntnisse, seines Thätigkeitstriebes und seines viel umfassenden Geistes ganz aus. — Noch in seinem letzten Lebensjahre beschäftigte er sich vorzüglich mit Verbesserung der öffentlichen Sicherheitsanstalten, und zweckmäßigeren Einrichtung der Bürgerschulen.

»Durch eine von ihm herausgegebene Broschüre (Tractatus de Stapula) gab er der Kaufmannschaft zu Düsseldorf vorzüglich Anlaß, den Stapel der Stadt Köln anzugreifen; er selbst nahm als Regierungs-Commissar lebhaften Antheil daran und noch vor seinem Hintritt

hatte er die Freude, die verjährte Ungerechtigkeit ihrer Vernichtung nahe zu sehen. —

»Manche gerechte Thräne ist dem Verluste des Rechtschaffenen nachgefolgt. — Den redendsten öffentlichen Beweis der Achtung und Liebe gab ihm die Bürgerschaft von Düsseldorf durch eine feierliche, musikalische Requiems-Messe, die den 3. in der Hofkirche gehalten wurde. — Auch seine Obern und Collegen zeigten bei dieser Gelegenheit, daß sie die Talente und Tugenden des Verstorbenen verehrten, und ein dankbarer Schüler seiner practischen Lehren stiftet ihm dieses Denkmal, — obschon der Vollendete auch ohne dasselbe seinem Herzen auf immer unvergeßlich bleiben wird; denn er war Bürger, Beamter, Vater und Mensch im edelsten Sinne des Wortes.« *

Bei Ferber a. d. o. O. findet sich (II Seite 68) eine Notiz, wonach das Haus Bergerstrafse Nr. 33 i. J. 1828 unter den Erben des Geheimraths Windscheid zum Verkauf gekommen sei.

Eine Silhouette Windscheids ist noch vorhanden und photographisch vervielfältigt.

Das Nähere über die Nachkommenschaft ergiebt sich aus den beigefügten Stammtafeln.

* Nicht unerwähnt bleiben mag hier, daß in der genannten Zeitungsnummer vom 26. Februar 1801 folgende Notiz stand: »Gestern Abend ist hier die Nachricht eingetroffen, daß man ehestens anfangen werde, die hiesigen Festungswerke zu schleifen. Der französische General, unter dessen Aufsicht dieses geschehen solle, wird täglich von Maynz erwartet. Bis am 10. Germinal oder 31. März muß die Schleifung vollzogen sein. Man denke sich die Freude der hiesigen Einwohner nach so vielen in Furcht durchlebten Jahren, endlich ihr Eigenthum auf immer gesichert zu sehen; mögten doch alle Festungswerke in den Städten zerstört werden; im freien Felde nutzen sie jetzt dem Krieger weit mehr, ohne dem Bürger zu schaden.« —



